

STELLUNGNAHME

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Novellierung der AVBFernwärmeV/FFVAV vom 28.11.2024 AVBFernwärmeV

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf zur Anpassung der AVBFernwärmeV, die die wesentliche Grundlage für die vertragliche Ausgestaltung der Wärmeversorgung darstellt. Gleichzeitig bedauern wir es jedoch, dass für die Rückmeldung des vorliegenden, umfassenden zweiten Verordnungsentwurfs nur vier Arbeitstage vorgesehen waren. Die Beteiligung von Verbänden im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren ist wichtig, da sie als Fachleute und Betroffene ihre Einschätzungen abgeben und so die Folgen neuer Regelungen von den Gesetzgebenden besser abgeschätzt werden können. Hierdurch erhalten die beteiligten Ministerien bei der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs und im Anschluss der Gesetzgeber, das Parlament bzw. der Bundesrat, eine bessere Grundlage für ihre Entscheidungen. Ziele der Novellierung sind nach dem erklärten Willen des Ordnungsgebers neben der Stärkung der Verbraucherrechte und der Transparenz die Angleichung der Vorgaben für die Wärmeversorgung an Vorgaben aus dem Strom- und Gasbereich (NDAV, NAV) sowie die Stabilisierung des wirtschaftlichen Rahmens für einen effizienten Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze und schließlich die Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung.

Diese Ziele werden nach der neuerlichen Anpassung des Referentenentwurfs vom 25.07.2024 jedoch nicht erreicht. Die Transparenz wird durch die überbordenden Informationspflichten der Versorger an einigen Stellen wohl eher eingeschränkt. Aufgrund der Fülle an bereitzustellenden Informationen dürfte es dem Kunden häufig nur schwerlich möglich sein, die für ihn wesentlichen Informationen herauszufiltern. Hier sollte eine Einschränkung, die auch die Interessen des Kunden – ggf. ausgedrückt durch dessen aktives Verlangen – berücksichtigt, vorgenommen werden. Gleichzeitig müssen die zusätzlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten auch im Verhältnis zum Aufwand bewertet werden, der auf Versorgerseite zu höheren Personal- und Umsetzungskosten und dadurch wiederum zu höheren Wärmepreisen führen kann. Letztlich sollte hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Aufwand der Datenbereitstellung und dem Nutzen für die Kunden gefunden werden und die grundsätzliche Zielsetzung eines Bürokratieabbaus, und nicht -aufbaus, die Leitlinie des Handelns sein. Der wirtschaftliche Rahmen für einen effizienten Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze wird durch den neuerlichen Referentenentwurf völlig destabilisiert. Mit keinem Wort adressiert der Entwurf die schon heute notwendigen Investitionen der Versorger in die Dekarbonisierung

der Wärmenetze. Im Hinblick auf diese Regelungen besteht für Versorgungsunternehmen wohl kaum noch ein Anreiz, überhaupt Investitionen in die leitungsgebundene Wärmeversorgung vorzunehmen. Der Referentenentwurf stellt insoweit eine ernstliche Gefahr für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen und das Gelingen der Wärmewende dar.

Der Referentenentwurf sollte daher unter Berücksichtigung der Belange des Investitionsschutzes noch einmal grundlegend überarbeitet werden.

Dies vorweggenommen, möchte die GEODE zu folgenden Regelungsentwürfen im Einzelnen Stellung nehmen:

- **Zu § 1a Nr. 11 AVBFernwärmeV-E:**

In dieser Regelung wird die Wärmeerzeugungsanlage u. a. als Anlage zur Erzeugung von Warmwasser definiert. Dies ist jedenfalls irreführend. Besser sollte sie als Anlage zur Erzeugung von Wärme zum Zwecke der Bereitung von Warmwasser definiert werden.

- **Zu § 1b Abs. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV-E:**

Ausweislich des § 1b Abs. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV-E müssen Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Allgemeinen Versorgungsbedingungen veröffentlichen, soweit diese von den Vorgaben der AVBFernwärmeV abweichen. Darüber hinaus fordert die Regelung nunmehr, dass eine Erläuterung zu der jeweiligen Abweichung veröffentlicht wird. Durch die vorgesehene Regelung bleibt unklar, was genau unter eine solche Abweichung fällt. So bleibt insbesondere offen, ob mit Abweichungen auch Regelungsgegenstände gemeint sind, die von der AVBFernwärmeV nicht erfasst sind. Durch eine solche Erläuterungspflicht entsteht ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Versorgungsunternehmen, der geradezu einer Rechtfertigungspflicht für die Verwendung Allgemeiner Versorgungsbedingungen gleichkommt. Diese Vorgabe geht über die Verbraucherschützenden Vorgaben, z. B. bei der Strom- und Gasversorgung, hinaus. Die Pflicht zur Erläuterung solcher Abweichungen sollte daher gestrichen werden.

- **Zu § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E:**

Gemäß dem angepassten § 1b Abs. 4 AVBFernwärmeV sollen nunmehr Ausnahmen von den umfangreichen Veröffentlichungspflichten im Internet nach § 1b Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5 bis 8, Abs. 2 AVBFernwärmeV-E nur noch für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 gelten, wenn die Wärmeversorgung aus einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, aus einem Gebäudenetz oder aus einem Kleinstnetz erfolgt. Diese Bereichsausnahme ist nicht weitreichend genug formuliert. Durch die Beschränkung der Bereichsausnahme auf Kleinunternehmen und kleine Unternehmen können sich die meisten Versorgungsunternehmen wohl nicht auf diese Bereichsausnahme berufen. Für sämtliche Fernwärmeversorgungsunternehmen, die Contracting-

Modelle anbieten, dürfte es jedoch unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten, für jedes Produkt die zahlreichen Veröffentlichungsvorgaben zu erfüllen. Es besteht insoweit oftmals der Bedarf nach individuellen Vertragsbedingungen im Contractingbereich. Nach der Norm in der nunmehr geplanten Fassung ist eine Veröffentlichung der Versorgungsbedingungen für jedes Vertragsmodell nicht sachgerecht umsetzbar. Darüber hinaus laufen im Contractingbereich viele der Veröffentlichungspflichten ins Leere, da die Vorgaben weitestgehend eine Wärmelieferung aus einem Wärmenetz voraussetzen. Dem Informationsinteresse der Kunden wird bereits durch die Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen vor Vertragsschluss Rechnung getragen. Daher sollte die Einschränkung der Bereichsaufnahme auf Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen entfallen und die Ausnahme wie im Referentenentwurf vom 25.07.24 bereits vorgesehen immer dann gelten, wenn die Wärmeversorgung aus einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, aus einem Gebäudenetz oder aus einem Kleinstnetz erfolgt.

- **Zu § 1b Abs. 1 Nr. 8 lit. b) AVBFernwärmeV-E:**

Die Pflicht zur Information über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen soll bei Einsatz von KWK-Anlagen nach dem Regelungsentwurf nach der Carnot-Methode erfolgen. Bislang gab es keine Einschränkung der Methode zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen, so dass die gängigen Methoden Verwendung fanden. Das CO₂KostAufG sieht für den Ausweis von Treibhausgasemissionen für Wärmelieferanten – ebenso wie die Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) – eine Verteilung bei KWK-Anlagen nach der „finnischen Methode“ vor (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 CO₂KostAufG). Die unterschiedlichen Anforderungen an die verwendete Aufteilungsmethode können dazu führen, dass unterschiedliche Werte ermittelt und bereitgestellt werden. Dies ist für Wärmekunden nur schwer nachzuvollziehen und verfehlt die gewünschte Transparenz.

- **Zu § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E:**

Gemäß § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E sollen nunmehr nicht nur die Preise aus vergleichbaren Versorgungsverhältnissen gelten, sondern auch die entsprechenden allgemeinen Versorgungsbedingungen. Nach dem angedachten § 2a AVBFernwärmeV-E sollen jedoch künftig verschiedene allgemeine Versorgungsbedingungen in einem Netz möglich sein. Es ist nach derzeitigem Entwurfsstand unklar, welche Versorgungsbedingungen im Falle des faktischen Vertragsschlusses dann konkret Anwendung finden sollen. Hier ist außerdem fraglich, wie weit diese Regelung reichen soll: Sollen bspw. auch die in anderen Verträgen vereinbarten Laufzeiten Anwendung finden?

- **Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 AVBFernwärmeV-E:**

Es ist gänzlich unklar, was hier unter den beinhalteten „Qualitätsstufen“ zu verstehen ist. Auch aus der Begründung ergibt sich zu diesem Begriff nichts.

- **Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 AVBFernwärmeV-E**

Nach dieser Regelung soll die Art der ohne zusätzliche Kosten im Vertrag enthaltenen Wartungsdienste in den Vertragstext aufgenommen werden. Hierbei bleibt völlig offen, welche Wartungsdienste hierunter fallen. Wartungsdienste sind nicht bei allen Versorgungsverhältnissen möglich und sollten deshalb nicht generell, sondern nur im Bedarfsfall, aufgenommen werden müssen. Auch hierzu ergibt sich aus der Begründung nichts.

Es stellt sich außerdem die Frage, wie die aufgeführten Vertragsangaben überhaupt auf Wärme-Contracting und Fernkälte angewendet werden können.

- **Zu § 2a AVBFernwärmeV-E:**

Die Preisgestaltung für verschiedene Produkte muss die tatsächlichen Mengen und Kosten des Gesamtsystems in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen und kann deshalb zu komplexen Rückkopplungseffekten zwischen verschiedenen Produktgruppen und zu ständigen Anpassungsbedarfen im Standardmix führen. Denn, anders als im Strom- und Gasbereich, ist es in der Wärmeversorgung nicht möglich zusätzlich virtuell, d.h. entkoppelt vom tatsächlichen physischen Produkt, grüne Wärme für ein „grünes Produkt“ hinzuzukaufen.

Durch unterschiedliche Tarife entstehen auch verschiedene Preisänderungsklauseln und Primärenergiefaktoren, die von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten Energiemix abweichen können und für den Kunden schwer nachvollziehbar sein können. Die in der Verordnung adressierten Anforderungen an den Verbraucherschutz werden dadurch konterkariert.

- **Zu § 3 AVBFernwärmeV-E:**

Die nunmehr geplante Gestaltung des § 3 AVBFernwärmeV-E stellt eine Gefahr für Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen im Wärmesektor dar.

Ein voraussetzungsloses Leistungsanpassungsrecht – wie es in Absatz 1 vorgesehen ist – privilegiert einseitig und in nicht sachgerechter Weise den Kunden. Der Kunde gibt bei Abschluss eines Wärmeliefervertrags gegenüber dem jeweiligen Versorger seinen Wärmebedarf an. In Abhängigkeit hiervon plant der Versorger die Dimensionierung seiner Versorgungs- und Erzeugungsanlagen. Entsprechend trifft der Versorger Investitionsentscheidungen. Regelmäßig ist der im Wärmeliefervertrag vereinbarte Grundpreis, der der Amortisierung dieser Investitionen dient, an die vereinbarte Leistung gekoppelt. Reduziert der Kunde seine Leistung und wird hierdurch der Grundpreis reduziert, ist auch die Amortisierung der Investitionen des Versorgers gefährdet. Eine Fehleinschätzung des Kunden hinsichtlich seines Wärmebedarfs bei Vertragsschluss geht also einseitig zu Lasten des Versorgers. Vor allem die Kalkulation von Nahwärme-Lösungen basiert darauf, dass die Leistung während der Vertragslaufzeit vollumfänglich abgerufen wird. Ohne diese Kalkulationssicherheit wird es künftig keine Angebote,

oder Angebote mit hohen Risikoaufschlägen, geben, was zu unattraktiven Wärmepreisen führt.

In gleicher Weise ist das in Absatz 2 vorgesehene Sonderkündigungsrecht des Kunden zu weitgehend. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum hier die Qualität der bisherigen Wärmeversorgung keine Berücksichtigung mehr finden soll. In dieser Form gefährdet die Norm die Finanzierung von neuartigen Versorgungsstrukturen und die Dekarbonisierung des Wärmesektors, statt – wie beabsichtigt – sie zu fördern. Ein so weitgehendes Abkopplungsrecht des Kunden ist auch europarechtlich nicht angezeigt.

Zuletzt ist die Einschränkung in Absatz 3 der Norm nicht weitreichend genug. Die Regelung dürfte insbesondere eine Vielzahl von dezentralen Wärmeversorgungsprojekten vereiteln. Regelmäßig werden nicht nur bei der erstmaligen Versorgung aus einer der genannten Versorgungsstrukturen schützenswerte Investitionen getätigt. Auch im Rahmen einer Anschlussversorgung bedarf es aufgrund notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen Investitionen in die Versorgungsanlagen. Des Weiteren ist nicht klar, ob die Regelung auch gelten soll, wenn ein Lieferantenwechsel stattgefunden hat. Auch in diesem Falle liegt bereits eine „erstmalige“ Versorgung aus einer Wärmeerzeugungsanlage vor. Eine solche dürfte sogar in dem Falle vorliegen, in dem der Vermieter erstmals auf eine gewerbliche Wärmeversorgung umstellt.

- **Zu § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E:**

In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu, dass die Norm keine Rechtsgrundlage zur einseitigen Änderung des Vertrags darstelle, sondern ein solches voraussetze. Dies schafft in Bezug auf das Recht zur einseitigen Anpassung von allgemeinen Versorgungsbedingungen weitere Rechtsunsicherheit, statt diese zu beseitigen. Zum einen steht der Passus im Widerspruch zu § 36 Abs. 2 Nr. 2 AVBFernwärmeV-E, der wiederum ein einseitiges Anpassungsrecht nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E voraussetzt. Auch der BGH hat in § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV gerade und im Widerspruch zur Verordnungsbegründung eine Rechtsgrundlage zur einseitigen Anpassung von Preisänderungsklauseln erkannt (vgl. nur BGH, Urt. v. 26.01.2022 – VIII ZR 175/19). Zu dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sollte sich die Begründung auch ausdrücklich verhalten.

Würde die Begründung zum Verordnungsentwurf so aufrecht erhalten bleiben, kann der Wärmeversorger keine Umstellung auf erneuerbare Wärmequellen vornehmen, da er im Rahmen der bestehenden Wärmelieferverhältnisse mit seinen Kunden allein durch die Umstellung der Erzeugung Gefahr laufen würde, dass seine verwendete Preisänderungsklausel unwirksam würde. Eine Anpassung derselben und Berücksichtigung der neuen Erzeugungs- und Beschaffungsstruktur – wie in § 24 verlangt – wäre ihm aber unmöglich. Der Wärmeversorger würde damit Gefahr laufen, dass entsprechende Entgelte zurückverlangt würden. Weder eine Investitionsentscheidung noch

die Finanzierung der entsprechenden Investitionen können vor diesem Hintergrund sichergestellt werden. Der Wärmeversorger wäre also gezwungen, bis zum Ablauf der in der Regel auf zehn Jahre geschlossenen Wärmelieferverträge, den Status Quo beizubehalten. Auch eine Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach §§ 29 ff. WPG wäre mit dieser Ausgangslage kaum möglich.

Zur Förderung der Digitalisierung des Wärmesektors ist in § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E klarzustellen, dass die öffentliche Bekanntgabe auch via Internet erfolgen kann. Eine Bekanntgabe in einer lokalen Tageszeitung oder in einem Amtsblatt ist heute nicht mehr zeitgemäß.

- **Zu § 5 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E:**

Für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen sollte klargestellt werden, was mit einer Unterbrechung für „kurze Dauer“ gemeint ist.

- **Zu § 8 AVBFernwärmeV-E:**

Die geplante Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV-E sieht vor, dass ein Baukostenzuschuss für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen nur noch in Höhe von 50 Prozent verlangt werden darf. Bislang ist geregelt, dass die Vereinbarung von Baukostenzuschüssen in Höhe von 70 Prozent zulässig ist. Ein niedrigerer Baukostenzuschuss führt jedoch regelmäßig dazu, dass durch den Versorger mehr Kosten in den Grundpreis eingepreist werden müssen. Der Grundpreis wird im Rahmen von Mietverhältnissen als Bestandteil des Wärmeentgelts regelmäßig an die Mieter weitergereicht, während der Baukostenzuschuss vom Vermieter getragen wird. Insoweit werden möglicherweise die nicht im Rahmen des Baukostenzuschusses berücksichtigten Kosten künftig an Mieter weitergereicht, was eine Gefahr für die soziale Akzeptanz der leitungsgebundenen Wärmeversorgung darstellt. Zudem wird es für Versorgungsunternehmen erschwert, die Kostenneutralität gemäß den Vorgaben des § 556c BGB und der Wärmelieferverordnung zu gewährleisten. Der Anreiz, in den Ausbau von Wärmenetzen zu investieren, wird hierdurch gefährdet.

Schließlich ist die vorgesehene Absenkung der Höhe des Baukostenzuschusses auch aus förderrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Die erwarteten Einnahmen aus Baukostenzuschüssen sind nämlich Teil der Berechnungsgrundlage für die Wärmenetzförderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze im Rahmen der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke. Sofern ein Fernwärmeversorgungsunternehmen bereits einen Förderbescheid ohne Berücksichtigung der neuen Regelung erhalten hat und dementsprechend die Wirtschaftlichkeitslücke kleiner bemessen wurde, kann sich dies für Fernwärmeversorgungsunternehmen nachteilig auswirken, insbesondere da für § 8 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV-E keine Übergangsregelung vorgesehen ist.

- **Zu § 24 AVBFernwärmeV-E:**

Die Verwendung von Indizes im Kostenelement erfordert jetzt eine Abbildung des eingesetzten Energieträgers und der jeweiligen Beschaffungsstruktur mit angemessener Genauigkeit. Es ist unklar, was hier unter „angemessener Genauigkeit“ verstanden wird. Soll die Rechtsprechung des BGH zur „Kostenorientierung“ verschärft werden? Die verfügbaren Indizes des Statistischen Bundesamts sind ihrem Wesen nach etwas allgemeiner und daher auch weniger genau. Die Aufnahme dieses Satzes sollte überdacht werden. Bei der Anwendung der Verordnung auf Fernkälte fehlt ein entsprechender Index zur Abbildung des Marktelements.

Nach der Preisänderungsklausel, die der Anlage zum Entwurf zu entnehmen ist, lässt sich der nach dem jeweiligen Anpassungszeitraum geltende Wärmepreis immer erst nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums bestimmen. Dieser Modus ist in der Praxis die absolute Ausnahme und auch nur schwerlich mit den Vorgaben zu unterjährigen Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zu vereinbaren. Neukunden kann in einem solchen Falle ein Preis auch erst nach Ablauf des ersten Abrechnungszeitraums genannt werden.

Die Absätze 3 bis 5 des § 24 AVBFernwärmeV-E sollten gestrichen werden, da sie die Transparenz einschränken. Uns ist aus der Praxis kein Anwendungsfall für die genannten Absätze bekannt. Bei Kunden sorgen die Regelungen häufig für Verwirrung. Dies gilt insbesondere für das Sonderkündigungsrecht, das darin geregelt ist.

- **Rechte zur Anpassung von Preisen und/oder Preisänderungsklauseln**

Ein Recht zur einseitigen Anpassung von Preisen oder Preisänderungsklauseln sieht der Entwurf – jedenfalls ausdrücklich – überhaupt nicht mehr vor. Eine Umstellung der Erzeugungsstruktur zum Zwecke der Dekarbonisierung der Versorgung ist somit in laufenden Verträgen nicht mehr möglich. Die nationalen Dekarbonisierungsziele im Wärmesektor sind so nicht zu erreichen.

- **Zu § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E**

Gemäß der geplanten Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E haben Versorgungsunternehmen den Kunden die Abrechnung spätestens vier Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Diese Frist ist gerade im Hinblick auf die Vorgaben des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes zur Ausweisung eines einheitlichen heizwertbezogenen Emissionsfaktors nicht möglich, da Fernwärmeversorgungsunternehmen hierfür teilweise auf Informationen von Vorlieferanten angewiesen sind, die diese oftmals erst im Laufe des auf das Lieferjahr folgenden Kalenderjahres erhalten. Die vorgesehene Frist für die Abrechnung sollte gestrichen werden.

- **Zu § 25a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-E**

Die vorgesehene Vorgabe in § 25a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-E sieht vor, dass gegenüber jedem Kunden in der Abrechnung der nächstmögliche Kündigungstermin und die Kündigungsfrist zu nennen ist. Für Fernwärmeversorgungsunternehmen dürfte es jedoch in Anbetracht der regelmäßig verschiedenen Laufzeiten der Wärmelieferverträge nicht zumutbar sein, für jedes einzelne Lieferverhältnis im Zuge der Abrechnung den nächstmöglichen Kündigungstermin zu ermitteln und auszuweisen. Dies lässt sich nämlich nicht ohne Weiteres automatisiert in den Abrechnungsvorgang integrieren. Zudem wird nicht klar, ob hierbei auch Sonderkündigungsrechte oder anderweitige außerordentliche Kündigungsrechte zu berücksichtigen sind. Der § 25a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-E sollte daher gestrichen werden.

Für ein Gespräch und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Berlin, 04.12.2024

Michael Teigeler
Vorstandsvorsitzender GEODE Deutschland

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.